Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2730.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Minden-Thüringer Verbindungseisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Kurfürstlich Hessischen Gränze, im Anschluß an die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn bis zur Köln-Mindener Eisenbahn, in der Richtung über Paderborn nach Lippstadt, unter der Benennung:

„Köln-Minden-Thüringer Verbindungseisenbahn-Gesellschaft"

eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 5,690,000 Rthlr. angenommenen Grundkapitale gebildet und von derselben auch für den Weiterbau der Bahn von Lippstadt über Soest nach Hamm die Konzession nachgesucht worden ist, wollen Wir mit Rücksicht auf den, am 20. Dezember 1841. mit der Kurfürstlich Hessischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Kassel u. s. w. betreffend (Gesetzsammlung für 1844. S. 438. ff.), zunächst zur Ausführung der Eisenbahn von der Kurfürstlich Hessischen Gränze in der Richtung über Paderborn nach Lippstadt, unter Vorbehalt der von der Gesellschaft beantragten Konzession für die Fortsetzung der Bahn von Lippstadt über Soest nach Hamm zum Anschluß an die Köln-Mindener Eisenbahn, hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen ertheilen:

1) daß dem Staate die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifs sowohl für den Waaren- als für den Personentransport, so wie jede Abänderung dieser Tarife, desgleichen auch die Genehmigung und nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten bleibt;
2) daß die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetzsammlung für 1843. Seite 373.) in Anwendung kommen;
3) daß die Gesellschaft verpflichtet sein soll, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, auch die durch diese An-

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1846.

Anordnungen und durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Auch wollen Wir von dem obengedachten Grundkapitale von 5,690,000 Rthlr. den Betrag von 190,000 Rthlr. als einen zinslosen Beitrag zu den Baukosten der vorerwähnten Eisenbahn aus dem, von des Hochseligen Königs Majestät zur Herstellung einer Eisenbahn nach den westlichen Provinzen über Kassel ausgesetzten Legate hierdurch bewilligen, und zwar in der Art, daß solcher nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent des durch Aktien aufzubringenden Kapitals von 5,500,000 Rthlrn. der Gesellschaft überwiesen werden soll.

Imgleichen wollen Wir ferner das Statut der Eingangs erwähnten Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft, wie solches nach Maaßgabe des Uns vorgelegten, in der Generalversammlung vom 29. Mai 1845. gerichtlich aufgenommenen Protokolls in der von dem provisorischen Direktorium der Gesellschaft unter dem 22. Februar 1846. vollzogenen Urkunde festgestellt worden ist, vorbehaltlich der späteren Ausdehnung desselben auf die Bahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm mit folgenden Maaßgaben:

zu §. 17.:

daß die Aktien der sich zur Theilnahme an der Generalversammlung meldenden Aktionaire entweder bis zum Tage der Generalversammlung bei dem Direktorium zu deponiren, oder beim Eintritt in die Versammlung nochmals vorzuzeigen sind;

zu §. 22b.:

daß die Auflösung der Gesellschaft, Falls darüber in der zunächst berufenen Generalversammlung aus dem Grunde, weil darin nicht ⅔ sämmtlicher ausgegebenen Aktien repräsentirt sind, ein gültiger Beschluß nicht hat gefaßt werden können, demnächst in einer zweiten deshalb zu berufenden Generalversammlung durch eine Majorität von ¾ der darin vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden kann;

zu §. 38.:

daß über die Wahl des Vorsitzenden des Direktoriums und seines Stellvertreters durch relative Stimmenmehrheit zu entscheiden ist;

zu §. 40.:

daß das Direktorium seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden durch ein gerichtliches oder notarielles Attest zu führen hat, welches auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellen ist;

zu §. 52.:

daß bei dem Eingehen des einen oder des andern der für die Publikationen bezeichneten öffentlichen Blätter von dem Direktorium unter Genehmigung Unseres Finanzministers zu bestimmen ist, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen sollen,

hierdurch in allen Punkten genehmigen und die vorerwähnte Gesellschaft als eine

eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Ges. Samml. für 1843. S. 341. ff.) hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, so weit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute andere Bestimmungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. Seite 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über Expropriation, nebst den besonderen Bestimmungen und Maaßgaben, welche in dem oben bezeichneten Staatsvertrage vom 20. Dezember 1841. enthalten sind, auf das Unternehmen der Köln-Minden-Thüringer Verbindungseisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben am Bord der Elisabeth bei Swinemünde, den 4. Juli 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Uhden. Flottwell.

Statut
der
Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft.

Unter dem Namen der:
„Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft“
ist eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn von der Kurhessischen Gränze, im Anschlusse an die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, bis zur Köln-Mindener Eisenbahn, in der Richtung über Paderborn nach Lippstadt, zu erbauen und zum Transport von Personen, Waaren und andern Gegenständen für gemeinschaftliche Rechnung zu benutzen.

Erster Abschnitt.

Fonds der Gesellschaft, allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1.

Zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft ist nach den gemachten Anschlägen ein Kapital von 5,690,000 Rthlr. Preuß. Kurant erforderlich, welches (unter Zuhülfenahme der von des Königs Majestät aus dem Legate des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät zur Herstellung einer Eisenbahn nach den westlichen Provinzen über Kassel zur Verfügung gestellten Summe von 190,000 Rthlr.) von den Gesellschaftsmitgliedern auf die gezeichneten 55,000 Aktien, jede zu 100 Rthlr. Preuß. Kurant, zusammengebracht werden soll.

§. 2.

Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgesetzt. Bis zur Einzahlung von 40 Prozent wird über die Zahlungen jedes Aktionairs oder für je 50 Aktien auf einem Bogen quittirt. Nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent wird für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theileinzahlungen quittirt.

§. 3.

Die Einzahlungen geschehen in Raten von 10 Rthlrn. auf jede Aktie in den vom Direktorio zu bestimmenden und mindestens vier Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen.

§. 4.

Wenn auf eine der Aktien eine der ausgeschriebenen Theileinzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft gegen den ersten Zeichner (§§. 2. und 3. des Gesetzes vom 3. November 1838.), vom Direktorio öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine Konventionalstrafe von zwei Thalern Preuß. Kurant, spätestens sechs Wochen nach dem Verfalltage, an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich Genüge leistet, verliert dadurch sein Anrecht auf die betreffende Aktie und büßt die auf dieselbe geleisteten frühern Zahlungen ein. Der darüber ausgegebene Quittungsbogen wird demgemäß vom Direktorio durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt. Zugleich wird anstatt dieser erloschenen Aktie eine andere, unter einer neuen Nummer, vom Direktorio kreirt, für dieselbe ein mit ihrer Nummer versehener Quittungsbogen ausgefertigt und bestmöglichst zu Gunsten der Aktionaire verkauft.

§. 5.

Will das Direktorium sich wegen einer ausgebliebenen Theilzahlung an den ersten Zeichner halten, so ist diesem die für nichtig erklärte Aktie, nach erfolgter Einzahlung der letzten Rate und gegen Nachzahlung von zwei Thalern auf die Aktie, zu überweisen.

§. 6.

Wer vor erfolgter Ausfertigung der Aktien sein Anrecht auf eine Aktie an einen Andern übertragen will, muß diese Zession auf dem ihm ertheilten Quittungsbogen schriftlich vermerken.

Ist das Anrecht auf eine Aktie auf andere Art, z. B. durch Vererbung oder Zession des Erben auf einen Dritten übergegangen, so müssen dem betreffenden Quittungsbogen die nöthigen Legitimationsdokumente annektirt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der ihr produzirten Zessionen zu prüfen.

§. 7.

Sämmtliche Einschüsse der Aktionaire werden bis zur erfolgten Einzahlung

lung des Nominalbetrags der ganzen Aktie resp. bis zum Ende desjenigen Jahrs, in welchem die Bahn ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden wird, mit jährlich 4 Prozent verzinset. Die Zinsen der ersten neun Raten werden je bei der folgenden Theilzahlung in Anrechnung gebracht, so daß durch Ertheilung der Quittung über eine folgende Theilzahlung zugleich die zwischen der Gesellschaft und dem Aktionair erfolgte Abrechnung über alle bis dahin aufgelaufene Zinsen ausgesprochen wird.

§. 8.

Die Uebertragung des Anrechts auf eine gewisse Aktie verleihet zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Verzinsung derselben.

§. 9.

Die Aktien selbst werden stempelfrei für die Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung des ganzen Nominalbetrags und der letzten Theilzahlung, an die nach §. 5. für legitimirt zu erachtenden rechtsmäßigen Besitzer der betreffenden Quittungsbogen, gegen Rückgabe derselben, ausgeliefert.

§. 10.

Jeder Aktionair hat als solcher, nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses, gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses über den Nominalbetrag seiner Aktie hinaus verbunden zu sein.

§. 11.

Sobald die Eisenbahn, in ihrer ganzen Ausdehnung, ein volles Kalenderjahr hindurch in Betrieb gesetzt ist, hört die regelmäßige Verzinsung mit vier Prozent auf und es wird von dem jährlichen Reinertrage der Bahn eine vom Gesellschaftsausschusse zu bestimmende Summe vorweg abgezogen und zum Reservefonds gesammelt.

Der Reservefonds ist sowohl für unvorhergesehene größere Ausgaben, als auch zur Beschaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen und größeren Bauwerke bestimmt; — die jährlich zu demselben zurückzulegende Summe darf nicht unter einem halben und nicht über zwei Prozent des Anlagekapitals der Bahn betragen, und er darf nicht über zehn Prozent des gesammten Anlagekapitals hinaus angesammelt werden.

Die regelmäßige Unterhaltung der Bauwerke, der Bahn und der Betriebsmittel, muß aus den laufenden Betriebseinkünften bestritten und es darf nicht zur Vertheilung derselben unter die Aktionaire geschritten werden, bevor nicht durch eine vorzunehmende Revision festgestellt ist, daß alle diese Gegenstände während des verflossenen Jahres in gehörigem Stande erhalten sind, resp. bevor nicht die zur Nachholung des Versäumten erforderliche Summe abgesondert und ein Bauetat für das laufende Jahr festgesetzt ist. Der sich dann ergebende Rest des Reinertrags des verflossenen Betriebjahrs wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

§. 12.

§. 12.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl auf den Inhaber lautender Dividenscheine ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann.

Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so wird das Direktorium den Aktionairen neue zustellen und dies auf den Aktien vermerken.

§. 13.

Wenn Dividenden innerhalb 4 Jahren, von der Verfallzeit angerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie einem zur Unterstützung der Betriebs-Beamten zu bildenden Unterstützungsfonds anheim.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 14.

Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in Generalversammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen.

Außerdem wird sie durch ein von ihr gewähltes Direktorium und beziehungsweise durch den Verwalungsrath vertreten.

Die Stadt Paderborn ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung. Ihren Gerichtsstand hat sie beim Königlichen Land- und Stadtgerichte daselbst.

A. Generalversammlungen.

In jedem Jahre, der Regel nach im Mai, wird eine Generalversammlung der Aktionaire gehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Verwaltungsrath für nöthig befindet.

§. 15.

An den Generalversammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen. Der Besitz von je fünf Aktien giebt eine Stimme.

Niemand kann mehr, als dreißig Stimmen für seine Person abgeben. Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen.

Es darf jedoch in der Folge Niemand, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, mehr, als dreißig Stimmen abgeben. — Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn letztere nicht selbst Aktionaire sind.

Moralische Personen, Ehefrauen, Minderjährige und sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, oder durch Bevollmächtigte dieser Vertreter aus der Zahl der Aktionaire.

Die

Die Prüfung der Legitimation der sich zur Theilnahme an einer Generalversammlung meldenden Vertreter und Bevollmächtigten ist lediglich Sache der den Vorsitz in der Generalversammlung führenden Person (§. 18.).

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 16.

Die stimmfähigen Aktionaire werden zur Generalversammlung durch eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsraths mindestens drei Wochen vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Angabe der vom Direktorio oder dem Verwaltungsrathe zum Vortrage in der Versammlung bestimmten wichtigen Gegenstände enthalten muß.

§. 17.

Jeder Aktionair, der an einer Generalversammlung Theil nehmen will, hat sich an den dazu jedesmal zu bestimmenden Tagen bei dem von dem Direktorio zu bestimmenden Beamten oder Bevollmächtigten der Gesellschaft als Inhaber von fünf und mehr Aktien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen bemerkt ist.

Die Direktion hat ein Protokoll über die Anmeldungen aufzunehmen, in welchem die Nummern der Aktien verzeichnet sind, über deren Besitz die Aktionaire sich ausgewiesen haben.

§. 18.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird von einer Gerichtsperson oder zwei Notarien ein Protokoll aufgenommen und, außer von diesen, von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und von drei Aktionairen, welche Letztere weder zum Verwaltungsrathe, noch zum Direktorium, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl der gedachten drei Aktionaire bleibt dem die Verhandlung aufnehmenden Gerichtsdeputirten oder Notar überlassen.

§. 19.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind folgende:

1) die Wahl der Mitglieder des Direktorii, des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter.

Dieselben werden durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem gewählten die meisten Stimmen hat.

Wenn in einer Generalversammlung sowohl Mitglieder des Direktorii, als des Verwaltungsraths zu wählen sind, so wird zunächst das Wahlgeschäft der Direktionsmitglieder vorgenommen und beendet, bevor zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter geschritten wird.

Weder

Weder zu Mitgliedern des Direktorii noch des Verwaltungsraths resp. Stellvertretern sind wählbar:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

Kein Mitglied der Gesellschaftsvorstände darf mit ihr Kauf- und Lieferungsverträge schließen.

b) Personen, die in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

c) Gesellschaftsbeamte.

Wenn eins der vorstehend erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Mitglied verbunden, auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

Auch ohne daß dergleichen Hindernisse eintreten, kann ein gleiches Suspensions- und Remotionsverfahren eingeleitet werden, wenn der Verwaltungsrath und das Direktorium, welche in einem solchen Falle zu einer gemeinschaftlichen Konferenz zusammentreten, mit wenigstens 11 Stimmen Mehrheit die Ansicht aussprechen, daß die Fortverwaltung des Amts durch ein Direktions- oder Verwaltungsraths-Mitglied mit dem Wohle der Gesellschaft nicht verträglich sei.

Um stimmfähiges Mitglied des Direktorii oder Verwaltungsraths zu werden, muß man sich beim Antritte seines Amts als Besitzer von mindestens fünf Aktien durch Deposition derselben, resp. der ein Anrecht darauf dokumentirenden Quittungsbogen, ausweisen, welche nach erfolgtem Austritte aus dem Amte zurückgegeben werden.

Ferner bleibt den Generalversammlungen die Beschlußnahme vorbehalten:

2) über die Anlage von Zweig-, Verbindungs- und anderen Bahnen,
3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien,
4) über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft,
5) über die Ergänzung und Abänderung des Statuts,
6) über die Auflösung der Gesellschaft,
7) über alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Direktorio, vom Verwaltungsrathe, oder die ihr in der jährlichen regelmäßigen Generalversammlung von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es muß in den jährlichen großen Generalversammlungen

8) der Geschäftsbericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres vorgelesen werden. Dieser muß gedruckt und mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an diejenigen Aktionaire, welche denselben einzusehen verlangen, ausgegeben werden;
9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abschluß derselben unter die Aktionaire vertheilt werden.

Endlich

10) gebührt den Generalversammlungen nach Maaßgabe des §. 31. die vorläufige Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Verwaltungs-

tungsraths, über welche derselbe sich mit dem Direktorio nicht einigen kann.

Die seit der letzten regelmäßigen Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen des Verwaltungsraths müssen in jeder Generalversammlung zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen.

Zur Gültigkeit der unter 2. bis 6. gedachten Beschlüsse der General-Versammlungen ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 20.

Einzelne Aktionaire dürfen nur in der jährlichen regelmäßigen General-Versammlung Anträge auf Beschlußnahme machen. Wenn sie solchergestalt einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrage bringen wollen, so müssen sie ihr Vorhaben, unter Angabe von Motiven, mindestens acht Tage vor der Versammlung, dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich anzeigen.

Jede Generalversammlung ist befugt, die Ausschreibung einer neuen Generalversammlung zu jedem beliebigen Zwecke zu beschließen.

§. 21.

Das Direktorium wird von allen Gegenständen, die in einer Generalversammlung zum Vortrag kommen, mindestens fünf Tage vorher durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths in Kenntniß gesetzt.

§. 22.

In den Fällen des §. 19. entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Davon findet jedoch:

a) bei der Wahl der Mitglieder des Direktorii, Verwaltungsraths und deren Stellvertreter die im §. 19. Nr. 1. bestimmte Ausnahme, und

b) im Falle des §. 19. Nr. 6. die Abweichung Statt, daß die Auflösung der Gesellschaft nur durch zwei Drittheile der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann, welche zugleich zwei Drittheile sämmtlicher ausgegebenen Aktien repräsentiren müssen.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

B. Verwaltungsrath.

§. 23.

Der Verwaltungsrath besteht aus 12 Aktionairen, von denen sechs in Paderborn wohnen müssen.

§. 24.

Zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsraths in Behinderungsfällen oder auf den Fall ihres Abgangs werden sechs Stellvertreter, welche sämmtlich in Paderborn ihren Wohnsitz haben müssen, gewählt.

Von

Von denselben haben für die Zeit von einer regelmäßigen Generalversammlung zur andern die in einem frühern Jahre gewählten vor den später gewählten den Vorrang, und unter den gleichzeitig gewählten giebt eine größere Anzahl Stimmen das Recht auf vorzugsweise Zuziehung zu den Sitzungen und Abstimmungen.

§. 25.

Die von der ersten und die von der vor Eröffnung des Betriebs abzuhaltenden Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der Bauzeit und mindestens auf drei Jahre, — nach Eröffnung des Betriebs aber werden sie stets auf drei Jahre gewählt.

Nach Ablauf der Bauzeit scheidet jährlich ein Drittheil der Mitglieder und ein Drittheil der Stellvertreter aus, und es werden statt ihrer andere von der Generalversammlung gewählt, doch sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens während der ersten drei Jahre nach Eröffnung des Betriebs entscheidet das Loos unter denjenigen Mitgliedern und Stellvertretern, welche vor länger als drei Jahren gewählt sind.

§. 26.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist befugt, allen Sitzungen des Direktorii beizuwohnen und an dessen Berathungen, jedoch ohne Ausübung eines Stimmrechts, Theil zu nehmen.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths kann eine Remuneration von demselben bewilligt werden. Die übrigen Mitglieder dürfen eine solche nicht beziehen, sondern haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Reise-Entschädigungen.

§. 27.

Der Verwaltungsrath erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionaire (§. 19.) und dem Direktorio ausdrücklich im Statut vorbehaltenen Beschlüsse und Geschäfte, in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 28.

Insbesondere hat der Verwaltungsrath.

1) die erforderlichen vom Direktorio zu entwerfenden Verwaltungsetats festzusetzen und
2) die Wahl des Rendanten, eines etwaigen Syndikus und ersten Betriebs-Beamten, nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben, zu bestätigen.

Ferner ist seine Genehmigung erforderlich

3) zur Feststellung des Bauplans und zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane selbst,

4) zur

4) zur Anlage eines zweiten Bahngeleises,
5) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze,
6) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf andern Eisenbahnen für Rechnung der Gesellschaft und zur Abschließung diesfälliger Verträge mit andern Eisenbahngesellschaften,
7) zu jeder Verwendung, wodurch der Reservefonds angegriffen oder vermindert wird.

§. 29.

Ein Hauptgeschäft des Verwaltungsraths ist die Kontrole der Verwaltung. Er kann deshalb jeder Zeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktorii und Auskunft resp. Nachweisung über jeden Verwaltungsgegenstand verlangen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath wird zur beständigen Kontrolirung und Revision der Bücher des Direktorii einen besondern, angemessen remunerirten Revisor bestellen, welcher zugleich seine Büreaugeschäfte besorgen und in den Konferenzen das Protokoll führen muß.

§. 31.

Die Jahresberechnungen des Direktorii werden vom Verwaltungsrathe geprüft, monirt und nach Erledigung der Erinnerungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen ihm und dem Direktorio, so sind dieselben der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche gegen die Mitglieder des Direktorii können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 32.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens 3 Mitglieder darauf antragen.

Die Mitglieder des Direktorii sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsraths und an den Berathungen desselben, ohne Ausübung eines Stimmrechts, Theil zu nehmen, sie müssen jedoch abtreten, sobald es zur Berathung und Abstimmung über Gegenstände kommt, welche sie persönlich betreffen. Auch steht es dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths frei, ausnahmsweise Sitzungen auszuschreiben, zu welchen er die Direktionsmitglieder nicht einladet; — ferner müssen, auf Verlangen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Raths, die Direktionsmitglieder die Sitzung verlassen.

§. 33.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Mitglieder des Verwaltungsraths und Direktorii zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände.

 Wer

Wer zu erscheinen behindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen, damit dieser zeitig den zunächst berechtigten Stellvertreter einladen kann.

Sämmtliche Stellvertreter sind überdies berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, um Kenntniß von den laufenden Geschäften zu nehmen, und im Falle ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Ausbleiben nicht so zeitig angezeigt hat, daß der nächstberechtigte Stellvertreter schriftlich einberufen werden konnte, ist der von den anwesenden Stellvertretern zunächst zur Stellvertretung berechtigte bei den Abstimmungen zuzuziehen.

§. 34.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths sind nur dann gültig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

§. 35.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auch hängt das bei der Abstimmung zu beachtende Verfahren von dessen Ermessen ab.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird jedesmal sofort in der Versammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Mitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens 3 andern Mitgliedern unterschrieben.

C. Direktorium.

§. 37.

Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der ersten Generalversammlung der Aktionaire für die Dauer der Bauzeit erwählt sind.

In der nächsten regelmäßigen Generalversammlung nach eröffnetem Betriebe der ganzen Bahn wird ein neues Direktorium von fünf Personen auf drei Jahre und so ferner von drei zu drei Jahren gewählt.

Für Verhinderungsfälle bestimmt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte Stellvertreter, welche dadurch ihr Stimmrecht im Verwaltungsrathe nur in sofern verlieren, als es sich um Beschlüsse handelt, an welchen sie im Direktorio Theil genommen haben.

§. 38.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths und des Direktorii wählen jährlich gemeinschaftlich den Vorsitzenden des Direktorii und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 39.

Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, nach Maaßgabe des Statuts zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Es hat die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben und für die Erbauung der

der Eisenbahn nach dem vom Verwaltungsrathe genehmigten Plane, sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn zu sorgen.

§. 40.

Nach Außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu zediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen oder Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausführung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnissen handle, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen niemals verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt das Direktorium durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsraths auszustellendes Attest des für die Eisenbahn zu bestellenden Königlichen Kommissarius.

Sämmtliche Wahlen von Mitgliedern des Direktorii und des Verwaltungsraths sind durch die Allgemeine Preußische und die Kölnische Zeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 41.

In allen diesen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach, frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen.

§. 42.

Die Konferenzen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Funktion von dem Vorsitzenden interimistisch einem andern Direktor übertragen.

§. 43.

Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktorii, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren. Er muß jedoch alle

alle solche Fälle unverzüglich dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorlegen.

§. 45.

Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen.

Dasselbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktorii aufgeschoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und kann es dieselbe sodann abändern.

§. 46.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 47.

Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie außerdem für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich schriftlich erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines Direktors haftet dieser allein.

§. 48.

Die Mitglieder des Direktorii erhalten ihren laufenden Geschäften angemessene Remunerationen, welche der Verwaltungsrath zu bestimmen und jährlich einer Revision zu unterwerfen hat, wenn sie nicht ausdrücklich auf längere Zeit festgesetzt sind.

§. 49.

Das Direktorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschaftsbeamten nach Maaßgabe und innerhalb der Gränzen des vom Verwaltungsrathe festgesetzten Etats anzustellen, mit Instruktionen zu versehen und dem Befinden nach wieder zu entlassen, soweit dabei nicht die Konkurrenz des Verwaltungsraths, nach §. 28., eintritt.

§. 50.

Außer den fünf Direktionsmitgliedern, welche die Generalversammlung der Aktionaire zu wählen hat, kann der Verwaltungsrath höhere Gesellschafts-Beamten für die Dauer ihrer Dienstzeit Sitz und Stimme im Direktorio einräumen, sofern sich damit das von den Aktionairen gewählte Direktorium einverstanden erklärt. Diese Direktionsmitglieder treten in alle statutenmäßige Rechte und Verpflichtungen der übrigen Mitglieder.

Soweit solche eintreten, bedarf es der Bestimmung von Stellvertretern der fünf gewählten Direktionsmitglieder von Seiten des Verwaltungsraths nicht, auch rücken sie in etwa eintretende Vakanzen ein und die Generalversammlung hat an die Stelle der ausscheidenden Direktoren nur alsdann andere Personen zu wählen, wenn die Zahl der sämmtlichen Direktionsmitglieder nicht mehr fünf beträgt.

Soll einem höhern Gesellschaftsbeamten auf diese Weise der Sitz im Direktorio auf länger als drei Jahre eingeräumt werden, so gehört dazu die Bestätigung von Seiten der nächsten Generalversammlung. — Das Direktorium ist befugt, höhere Gesellschaftsbeamte regelmäßig an seinen Sitzungen Theil nehmen zu lassen, ohne ihnen eine entscheidende Stimme einzuräumen.

Der etwaige Syndikus der Gesellschaft ist befugt, und verpflichtet, den Sitzungen des Direktorii beizuwohnen, so oft es ihm möglich ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 51.

Die Gesellschaft unterwirft sich den in dem Staatsvertrage vom 20. Dezember 1841. (Gesetzsammlung pro 1844. S. 438.) enthaltenen Bestimmungen.

Der Königlichen Staatsregierung steht die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife, sowie ihre Abänderungen zu.

§. 52.

Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in drei in Berlin erscheinende Zeitungen, nämlich in die Allgemeine Preußische, die Haude- Spenersche und die Vossische Zeitung, ferner in die zu Köln herausgegebene Kölnische Zeitung, so wie in das Paderborner Wochenblatt und in den Anzeiger des Mindener Regierungs-Amtsblatts eingerückt. Ist dieses geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei.

§. 53.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigends dazu berufenen Generalversammlung der Aktionaire beschlossen werden.

Wird die Auflösung der Gesellschaft auf diese Weise, unter Genehmigung des Staats, beschlossen, so hat das Direktorium, in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe und unter Befolgung der §. 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung pag. 143.) ertheilten Vorschriften, das gesammte Eigenthum der Gesellschaft möglichst vortheilhaft zu veräußern, und den Erlös, nach Abzug aller vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

Paderborn, den 22. Februar 1846.

(Unterschriften.)

(Nr. 2731.) Nachtrags-Verordnung zu dem Feuersozietäts-Reglement der Städte Altpommerns vom 23. Februar 1840. D. d. den 10. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät der Städte Altpommerns vom 23. Februar 1840., nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Altpommern, was folgt:

Zu

Zu §. 14.

Gebäude, welche ganz neu errichtet werden, so wie auch solche Gebäude, welche bisher schon bei der Provinzialsozietät versichert waren, durch An- oder Ausbau in ihrem Taxwerthe aber erhöht werden, können zu jeder Zeit zur Versicherung, resp. Erhöhung ihrer Versicherung angenommen werden.

Die rechtliche Wirkung der Versicherung beginnt in diesen Fällen mit der Anfangsstunde Mitternacht 12 Uhr des Tages, der auf denjenigen folgt, an welchem der Versicherungsantrag bei der Feuersozietäts-Direktion präsentirt wird, jedoch mit Vorbehalt der Erinnerungen gegen die Höhe der Versicherungssumme, oder in Betreff solcher Mängel des Antrages, welche eine gänzliche oder theilweise Zurückweisung desselben, oder die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages zu begründen geeignet sind.

Die Beiträge werden für das Halbjahr, innerhalb dessen die Wirkung des Vertrages beginnt, voll bezahlt.

In Betreff aller sonstigen versicherungsfähigen Gebäude bewendet es bei den bisherigen halbjährlichen Eintrittsterminen.

Der Austritt aus der Sozietät oder Heruntersetzungen der Versicherungssumme finden ebenfalls nur in den vorstehend genannten halbjährigen Terminen Statt.

Zusatz zu §. 18.

Die gehenden Werke der Wind- und Wassermühlen werden nicht als ein von der Abschätzung ausgeschlossener Gegenstand betrachtet, vielmehr ist es zulässig, die Versicherung auf den Werth der gedachten Werke mit auszudehnen.

Zusatz zu §. 25.

Zur Vermeidung von Bruchpfennigen werden von jedem Hundert der Versicherungssumme nur volle Pfennige ausgeschrieben. Das dadurch entstehende Mehr oder Weniger gegen den Bedarf, wird bei der nächstfolgenden Ausschreibung von Beiträgen ausgeglichen.

Zusatz zu §. 55.

Der 2te Satz des §. 55. wird aufgehoben und statt dessen bestimmt:

Zum Nachweise der erfolgten Wiederherstellung sind

a) bei gänzlich abgebrannten Gebäuden Atteste der Distrikts-Baubeamten,
b) bei theilweise beschädigten Gebäuden, so wie auch
c) in Bezug auf die wiederbeschafften oder wiederhergestellten Löschgeräthschaften, Atteste der Abschätzungskommission (Orts-Baudeputation) einzuholen und von der Ortsbehörde der Feuersozietäts-Direktion zum Belage der Rechnung einzureichen.

Zu §. 120.

Die Vorschrift des §. 120., wonach die nach §. 118. zu gewährenden Vergütungen nicht aus dem Bestande der Sozietät genommen, sondern erst dann gezahlt werden sollen, wenn die dafür ausgeschriebenen Beiträge eingegangen sind, wird aufgehoben und dagegen bestimmt, daß dieselben sogleich mit den übrigen Schadenvergütungen angewiesen und ausgezahlt werden sollen.

So geschehen Sanssouci, den 10. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.